DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Verwaltungsrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Stellungnahme Nr.: 65/2022 Berlin, im November 2022

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Bender, Freiburg
- Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger, München (stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Juliane Hilf, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Hanau
- Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Sparwasser, Freiburg

Gast

- Rechtsanwalt Dr. Georg Hünnekens, Münster (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Justiz
- Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bauminister und -ministerinnen/Bausenatoren und -senatorinnen der Länder
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsrechtsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

<u>Presse</u>

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der Deutsche Anwaltverein beschränkt sich angesichts der Kürze der Stellungnahmefrist, die lediglich vier Tage betrug, auf einige wesentliche Punkte des Referentenentwurfs. Er regt an, für zukünftige Verbändeanhörungen angemessene Fristen einzuräumen.

1. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs. Er sieht realistische Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekte für die Bauleitplanverfahren, wenn die Änderungen im Baugesetzbuch vorgenommen werden.

2. Die Beibehaltung einer obligatorischen Bereitstellung der Entwurfsunterlagen auf nicht-digitalem Wege ‒ neben der primären Veröffentlichung im Internet ‒ dürfte unionsrechtlich geboten und zur Erreichung aller Bevölkerungskreise auch sinnvoll sein. Der Deutsche Anwaltverein hält die Formulierung *„andere leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“* in § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB-E für zu unbestimmt. Diese würde einer tendenziell kritischen Rechtsprechung durchaus wieder Möglichkeiten zu Beanstandungen von Bauleitplänen eröffnen.
Der Deutsche Anwaltverein regt deswegen an, es bei der bisherigen Formulierung („öffentliche Auslegung“) zu belassen, die durch die bisherige Vollzugspraxis und Rechtsprechung klar konturiert ist.
.

3. Der Deutsche Anwaltverein ist der Ansicht, dass § 3 Abs. 2 S. 7 BauGB-E gestrichen werden könnte, da der Regelungsinhalt letztlich nicht über den in § 4 Abs. 2 S. 2 BauGB-E hinausgeht.

4. Der Deutsche Anwaltverein regt an, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB-E wie folgt zu fassen: *„Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde und in nicht elektronischer Form ortsüblich bekannt zu machen.“*